

Medien-Information

19. Juni 2024

Anklageerhebung gegen ein Mitglied der „Letzten Generation“ wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (Folgemeldung zur Medien-Information vom 18. Januar 2024)

Die Staatsanwaltschaft Flensburg hat als Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Staatsschutzdelikte gegen ein Mitglied der „Letzten Generation“ Anklage wegen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) zur Staatsschutzkammer des Landgerichts Flensburg erhoben.

Der 32 Jahre alten aus Schleswig-Holstein stammenden Angeklagten wird vorgeworfen, im Zusammenwirken mit den Entscheidungsträgern der „Letzten Generation“ für die Organisation und professionelle Vorbereitung von Straftaten, die sich insbesondere gegen die kritische Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur Deutschlands gerichtet haben und für das gezielte Anwerben von Mitgliedern zur Begehung derartiger Taten verantwortlich gewesen zu sein. Die insoweit gewonnenen Erkenntnisse beruhen auf Ermittlungen, die durch die Strafverfolgungsbehörden in Schleswig-Holstein, Bayern und Brandenburg geführt worden sind.

Gegenstand der Anklage sind darüber hinaus verschiedene Einzelaktionen, an denen sich die Angeklagte persönlich jeweils mit verschiedenen gesondert verfolgten Mittätern beteiligt hat und bei denen Straftatbestände wie die Störung öffentlicher Betriebe (§ 316 b StGB), Sachbeschädigung (§ 303 StGB), gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB) und Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) verwirklicht worden sind.

Im Einzelnen werden der Angeklagten neben der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung eine Mitwirkung vorgeworfen:

1. Manipulation einer Rohöl-Pipeline im Mai 2022 in Woldegk/Mecklenburg-Vorpommern,
2. Versuchte Unterbrechung des Ölflusses im Oktober 2022 ebenfalls in Woldegk,
3. Gewaltames Eindringen in den Sicherheitsbereich des internationalen Flughafens München und Festkleben von Mittätern auf einer Start- und Landebahn im Dezember 2022,

4. Gewaltsames Eindringen in den Sicherheitsbereich des internationalen Flughafens Berlin-Brandenburg (BER), Befahren des Rollfeldes mit Fahrrädern und Beschädigung eines Flugzeugs mittel aufgesprühter Farbe im Mai 2023,
5. Gewaltsames Eindringen in den Sicherheitsbereich des Flughafens Sylt und Beschädigung eines Flugzeugs mittel aufgesprühter Farbe im Juni 2023,
6. Eindringen auf das Gelände des Golfplatzes des Budersand Hotels auf Sylt mit Beschädigungen am Loch 15 im Juni 2023 und
7. Beschädigung des denkmalgeschützten Gebäudes „Maximilianeum“, dem Sitz des Bayerischen Landtages, durch in Farbe getränkte und an die Fassade geworfene Tennisbälle im August 2023.

Durch die vorgenannten Einzelaktionen sind erhebliche Schadenssummen entstanden, die sich im vier- bis siebenstelligen Bereich bewegen.

Das Gesetz sieht folgende Strafrahmen für die zur Anklage gebrachten Straftatbestände vor:

Beteiligung an einer kriminellen

Vereinigung (§129 StGB) - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren,

Sachbeschädigung (§ 303 StGB) - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren,

Gemeinschädliche

Sachbeschädigung (§304 StGB) - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren,

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr,

Störung öffentlicher

Betriebe (§ 316b StGB) - Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren.

Abschließend erfolgt der Hinweis, dass bis zu einer eventuellen rechtskräftigen Verurteilung jede(r) Angesuldigte als unschuldig gilt.